

Sie befinden sich hier: >[Rechtsquellen A-Z](#) >[A - D](#) >Datenbank: Betriebs-Berater

Übersicht: 1-4

Dokument 1 von 1



Betriebs Berater Heft 2/2002 Seite 69

Steuerrecht

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen - Quo vadis?

Abgrenzung der sonstigen für die Besteuerung relevanten Unterlagen unter besonderer Berücksichtigung der Kostenrechnung

Dr. Tobias Taetzner Thomas Büsow

Durch das Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung[1] wurde die Besteuerung von Kapitalgesellschaften reformiert und eine Änderung des Körperschaftsteuersystems eingeführt. Weitere Änderungen der Steuergesetze wie z. B. die Neufassung der § 147, 200 AO zur Einführung des EDV-Datenzugriffs durch die Betriebsprüfer sind nun schon länger bekannt, aber erst seit kurzer Zeit in das Bewusstsein der Steuerpflichtigen und ihrer Berater gelangt.

Dies mag sich damit erklären lassen, dass die weitreichenden Auswirkungen dieser theoretisch doch sehr nachvollziehbaren Regelungen - Anpassung an den zeitlichen Fortschritt - erst erkennbar werden, wenn die Betroffenen entsprechende Maßnahmen praktisch umsetzen wollen. Und gerade dieser Umsetzungsprozess ist derzeit massiv im Gange.

I. Unsicherheiten über den Umfang des Datenzugriffs

Durch die Neufassung der §§ 147, 200 AO wurde der Finanzverwaltung erstmals die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen direkt auf die EDV-Systeme des geprüften Steuerpflichtigen zuzugreifen.

Seit Erscheinen des einschlägigen BMF-Schreibens[2] ist die Diskussion[3] um den *konkreten Umfang der Daten*, auf die sich das Recht auf Datenzugriff der Finanzverwaltung auswirken soll, immer lauter geworden. Dies ist als Reflex einer beträchtlichen Unsicherheit unter den Steuerpflichtigen und ihren Beratern zu werten. Die Unsicherheiten betreffen dabei insbesondere *den Umfang des Datenzugriffs* in Bereichen des Datenverarbeitungssystems, die nicht generell, aber im Einzelfall gleichwohl von steuerlicher Relevanz sein können. In diesem Lichte hat die in einem EDV-System implementierte *Kostenrechnung* der Steuerpflichtigen eine besondere Bedeutung, da sie zweifelsohne steuerlich relevante Daten enthält, aber daneben auch eine Fülle von entscheidungsorientiertem Zahlenmaterial, das allein der Unternehmensführung und -kontrolle dient und der Betriebsprüfung nicht vorzuzeigen ist.

Nach diesen Ausführungen wird klar, warum die Steuerberater derzeit mit einer Fülle von Abgrenzungsfragen ihrer Mandanten konfrontiert werden. Schließlich sind die Berater selbst

auch von diesen Regelungen betroffen, denn dies kann entweder in eigener Sache erfolgen - oder aber bei Outsourcing der Mandantenbuchhaltung auf den Berater.[4]

Nach dem BMF-Schreiben[5] hat der Steuerpflichtige selbst für ein entsprechendes Berechtigungskonzept Sorge zu tragen, wenn er ausschließen will, dass der Betriebsprüfer auf steuerlich nicht relevante personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis (§ 102 AO) unterliegende Daten zugreifen kann. Diese Begebenheiten haben wahre Heerscharen von IT-Beratern mit den Steuerberatern in gemeinsame Arbeitskreise geführt, um die für den einzelnen Mandanten steuerlich relevanten Daten zu isolieren und anschließend EDV-technische Zugangskonzepte zu verwirklichen.

Im Folgenden werden daher zunächst die Grundlagen zur Eingrenzung des Datenzugriffs der Betriebsprüfung dargestellt. Darauf aufbauend werden die steuerrelevanten Daten/-banken diskutiert, wobei der Kostenrechnung wegen ihres Mischcharakters besonderes Augenmerk gewidmet wird.

Die in den § 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5, 6 sowie § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung getroffenen Neuregelungen zum Datenzugriff durch die Finanzverwaltung sind gem. § 19 b EGAO erstmals ab dem 1.1.2002 anzuwenden. Die im Referentenentwurf vorgesehene Anwendung ab dem 1.1.2001 wurde um ein Jahr verschoben, um den Steuerpflichtigen genügend Zeit zu geben, ihre Systeme rechtzeitig umzustellen, um einen Zugriff der Finanzverwaltung auf die relevanten Bereiche - und nur auf diese - zu gewährleisten[6]. Da die mit der Anwendbarkeit der Neuregelung auch auf vor dem 1.1.2002 gespeicherte Daten verbundenen Probleme in der Literatur bereits ausgiebig diskutiert wurden[7], wird hierauf im Folgenden nicht näher eingegangen.

II. Umfang des Rechts auf Datenzugriff: Abgrenzungsfragen zu den steuerrelevanten Unterlagen

Die Neuregelung in § 147 Abs. 6 AO gebietet das Recht der Finanzbehörde auf *Einsicht* und *Nutzung des Datenverarbeitungssystems zur Prüfung* der folgenden in § 147 Abs. 1 AO genannten Unterlagen, sofern diese mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems *erstellt* worden sind:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse etc.,
2. empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege,
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

[Seite: 70]

Während die Abgrenzung der unter 1 bis 4 genannten Unterlagen einfach erscheint, ist die unscharfe Begriffsdefinition der Nummer 5 (sonstige steuerrelevante Unterlagen) Kernpunkt der gegenwärtigen Diskussion.

Obgleich der Entwurf des oben genannten BMF-Schreibens vom 6.10.2000[8] einen Abgrenzungsversuch der relevanten Daten vornahm, wurde in der endgültigen Fassung des BMF-Schreibens vom 16.7.2001 diese Absicht weitgehend eliminiert. Ursprünglich sollten nach Auffassung der Finanzverwaltung insbesondere die folgenden Daten von dem Zugriffsrecht erfasst werden: Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Kosten-/Leistungsrechnung, Warenwirtschaftssystem/Materialwirtschaftssystem, Dokumenten-/Managementsysteme oder andere Archivierungssysteme.

Nach der Entkonkretisierung dieser Abgrenzung durch die endgültige Fassung des BMF-Schreibens liegt es nun im ureigenen Ermessen der Steuerpflichtigen und ihrer Berater, zu entscheiden, welche Unterlagen "für die Besteuerung von Bedeutung sind" und diese für den Datenzugriff durch das Finanzamt vorzuhalten. Sofern das Finanzamt im Rahmen der

Außenprüfung jedoch zu der Auffassung gelangt, dass die Daten unzutreffend qualifiziert wurden, kann es im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens i. S. d. § 5 AO unter Verweis auf die neu geregelten Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen in § 200 Abs. 1 AO verlangen, dass der Datenzugriff nachträglich ermöglicht wird. Was von steuerlicher Bedeutung ist, ist aber *nirgendwo im Gesetz* geregelt.[9]

Der Versuch zur *Eingrenzung des Umfangs* des Datenzugriffs wird sich somit im Ergebnis an den folgenden Grundsätzen sowie gesetzlichen Regelungen zu orientieren haben:

1. *Allgemeine Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen* (§ 90 ff. AO): Offenlegung aller für die Besteuerung erheblichen Tatsachen und Angabe bekannter Beweismittel.

2. *Keine Erweiterung des sachlichen Umfangs der Außenprüfung* gegenüber der früheren Rechtslage[10].

3. Abgrenzungserfordernis der Unterlagenanforderung durch die Finanzbehörde zwecks zulässiger *Tatsachenfeststellung* versus *unzulässige Würdigung von Sachverhalten* (die Würdigung von Sachverhalten ist die ureigene Aufgabe der Finanzbehörde); Schriftwechsel zwischen Steuerberater und Steuerpflichtigem oder entsprechende Due-Diligence-Berichte dienen allein der Sachverhaltswürdigung und nicht der Tatsachenfeststellung; die Anforderung dieser Unterlagen ist daher mit den Grundsätzen der Tatsachenfeststellung nicht vereinbar.[11] Gleiches betrifft das Verlangen auf Datenzugriff.

354901.EPS Bild 1

4. Übertragung der *Grundsätze zur unzulässigen Rasterfahndung im Steuerstrafrecht*: [12] Außerhalb eines laufenden steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dürfen undifferenziert gewonnene Erkenntnisse über Kunden eines Kreditinstituts bei steuerlicher Relevanz grundsätzlich nicht verwertet werden.[13] Nach diesen Grundsätzen ist eine wahllose Durchforstung von E-Mail-Systemen hinsichtlich steuerlicher Relevanz tendenziell als unzulässig anzusehen.[14]

Zur Verdeutlichung dieser Abgrenzungsgrundsätze soll folgendes Schaubild dienen:

III. Konkretisierung der steuerrelevanten Unterlagen

Nach den oben genannten Grundsätzen werden die folgenden Bereiche der elektronisch geführten Buchhaltung das primäre Interesse der Betriebsprüfung erwecken:

1. *Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Lohnbuchhaltung* (gemäß BMF-Schreiben vom 16.7.2001),

2. *Warenwirtschaftssysteme, Materialwirtschaftssysteme* (auf Grund der Relevanz für den Vorratsbestand und dessen Bewertung),

3. *Kosten- und Leistungsrechnung* (soweit sie in die Finanzbuchhaltung und damit in die Besteuerung eingeht),

4. mit diesen Systemen verbundene *Dokumenten-Managementsysteme* sowie andere *Archivierungssysteme*.

Andere Unterlagen, die für die Besteuerung *keine unmittelbare Relevanz* haben, werden von der Zugriffsregelung nicht erfasst. Hierzu zählen danach im Kern die folgenden Unterlagen bzw. Systeme:

1. betriebswirtschaftliche Berechnungen,

2. Managementerfolgsrechnungen,

3. nach betriebsinternen Bedürfnissen geführte Systeme, z. B. Datensysteme der internen Revision, Controlling, Risikomanagementsysteme, konzerninterne Berichtssysteme,

Personal-Managementsysteme,

4. sonstige Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens ohne erkennbare steuerliche Relevanz: Planungsrechnung sowie betriebliche Statistik.

[Seite: 71]

IV. Besondere Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung

1. Aufgaben und Ziele der Kosten- und Leistungsrechnung

Insbesondere im Bereich der *Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)* sind scharfe Abgrenzungen vorzunehmen, da die KLR nur *teilweise Steuerrelevanz* besitzt.

Die Kosten- und Leistungsrechnung hat zwei Aufgaben: *Dokumentation* und *Information*: Im Rahmen der *Dokumentation* ist die Kosten- und Leistungsrechnung *dokumentarisch*; hier geht es um die Erfassung, Systematisierung und Registrierung der Ist-Daten. Im Rahmen der *Informationsfunktion* ist die KLR entscheidungsorientiert; hier werden betriebliche Entscheidungen im Rahmen der Planungsrechnung fundiert, bereits realisierte Maßnahmen kontrolliert sowie ein zukünftiges Entscheidungsverhalten beeinflusst (Verhaltenssteuerung durch KLR).

2. KLR von steuerlicher Relevanz

Schnell wird klar, dass nur die KLR in der *Dokumentationsfunktion* steuerliche Relevanz besitzt; im Bereich der Informationsfunktion (Planung, Kontrolle und Verhaltenssteuerung) ist die steuerliche Relevanz gering bzw. nicht vorhanden.

Die steuerliche Relevanz der dokumentarischen Kosten- und Leistungsrechnung zeigt sich nunmehr insbesondere im Bereich der Bewertung von Vermögensgegenständen sowie der Bewertung von Rückstellungen.

Auch im Bereich der Findung *konzerninterner Verrechnungspreise* wird dieser Teilbereich der dokumentarischen KLR (z. B. Erfassung von Vergleichsdaten, Rentabilitätsrechnungen über konzerninternbezogene Produkte etc.) wesentliche steuerliche Relevanz haben.

3. Bedeutung der KLR für die Bewertung von Vermögensgegenständen

Als Bewertungsmaßstäbe kommen die Anschaffungskosten einerseits und die Herstellungskosten andererseits in Betracht. Diese unterscheiden sich im Handelsrecht und Steuerrecht wie folgt (s. Tabelle oben).[15]

364901.EPS Bild 2

Für den Ansatz der Herstellungskosten ist zu beachten, dass die Material- und Fertigungsgemeinkosten mit den Material- und Fertigungseinzelkosten gemeinsam haben, dass es sich um durch die Herstellung veranlasste Aufwendungen für Güter, Leistungen und Dienste handelt. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die Einzelkosten direkt zurechenbar sind, während dies bei den Gemeinkosten der einzelnen Leistungseinheit nicht unmittelbar, sondern nur mittels einer Schlüsselung erfolgen kann. Eine Überbewertung durch die Einbeziehung von Gemeinkosten sei dabei dadurch ausgeschlossen, dass nur angemessene Teile der notwendigen Gemeinkosten einzubeziehen sind, d. h. dass die Zurechnung vernünftigen betriebswirtschaftlichen Kriterien entsprechen muss.[16]

Hinsichtlich der Verwaltungskosten und der freiwilligen sozialen Aufwendungen besteht auch steuerlich ein Wahlrecht.[17] Vertriebskosten gehören auch steuerlich nicht zu den Herstellungskosten. Kalkulatorische Kosten sind nicht tatsächlich entstanden und rechnen daher nicht zu den Herstellungskosten.[18]

4. Relevanz der KLR für die Bewertung von Vermögensgegenständen

Die Relevanz der KLR für die Bewertung von Vermögensgegenständen wird offenbar, wenn man sich die Frage stellt, wie die AHK ermittelt werden und woher das notwendige Zahlenmaterial stammt. Dabei stellt man fest, dass die verschiedenen Bereiche der KLR für die Bewertung von Vermögensgegenständen erkennbar von steuerlicher Relevanz sind. Im System einer klassischen *Vollkostenrechnung* auf *Istkostenbasis* sind folgende Elemente enthalten:

- *Kostenartenrechnung*: Die Kostenartenrechnung ist eine Gesamtbetriebsrechnung, die alle Kosten einer Periode ausweist und Grundlage jeder weiteren periodenbezogenen Kostenrechnung ist.[19] Sie hat einen eigenständigen Informationszweck, da sie hinsichtlich der Höhe und der Struktur eine Analyse der Gesamtkosten im Zeitablauf ermöglicht. Neben einer Dokumentationsfunktion hinsichtlich der belegmäßigen Erfassung des Verzehrs an Waren und Diensten einer Periode und deren Bewertung kommt ihr über die sachliche Gliederung der im Gesamtbetrieb innerhalb einer Periode angefallenen Gesamtkosten nach Art der verbrauchten Konsumgüter auch eine Gliederungsfunktion zu.

374901.EPS Bild 3

- *Kostenstellenrechnung*: Ein Betrieb lässt sich in verschiedene Kostenstellen gliedern, wobei eine Kostenstelle eine funktional, organisatorisch oder räumlich abgegrenzte Einheit ist, in der sich gleichartige Tätigkeiten vollziehen und in denen Kosten entstehen und denen Kosten angelastet werden.[20] Die steuerliche Bedeutung

[Seite: 72]

der Kostenstellenrechnung ist darin zu sehen, dass die Kostenstellenrechnung eine Gemeinkostenrechnung ist, die die Entstehung der Gemeinkosten in den einzelnen Kostenstellen erfasst, vollständig oder teilweise auf andere Kostenstellen verrechnet und im Rahmen des Betriebsabrechnungsbogens die Ermittlung von Kalkulationssätzen ermöglicht, mittels der die nicht direkt zurechenbaren Gemeinkosten auf die einzelnen Leistungseinheiten verteilt werden können.[21][22]

384901.EPS Bild 4

- *Kostenträgerstückrechnung*: Die Kostenträgerstückrechnung ist eine Objektrechnung, mittels der sämtliche während einer Periode angefallenen Kosten auf die während der Periode erzeugten Produkte (Kostenträger) verrechnet werden. Sie bildet mit der o.g. Kostenarten- und Kostenstellenrechnung das System der traditionellen Vollkostenrechnung auf Istkostenbasis. Mittels der Kostenträgerstückrechnung werden die Selbstkosten ermittelt, die dem Unternehmen letztlich die Ermittlung der Verkaufspreise ermöglichen sollen.

394901.EPS Bild 5

Wird die Vollkostenrechnung als Soll/Ist-Rechnung erweitert, ist auch hier steuerliche Relevanz gegeben:

- *Plankostenstellenrechnung*: Die Plankostenstellenrechnung ist eine Kostenrechnung auf Soll/Ist-Basis, die die geplanten und die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Kostenstellen einander gegenüberstellt und der Wirtschaftlichkeitskontrolle dient.[23]

404901.EPS Bild 6

5. Relevanz der KLR für die Bewertung von Rückstellungen

Im Bereich der *Rückstellungsbewertung* ist die Kostenrechnung ebenfalls von zentraler Bedeutung. Zunächst ist zu unterscheiden, welche Rückstellungsarten überhaupt nicht von steuerlicher Relevanz sind:

- Für *Drohverlustrückstellungen* (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB) gilt ein steuerliches Passivierungsverbot (§ 5 Abs. 4a EStG). *Aufwandsrückstellungen* (§ 249 Abs. 2 HGB) sind in der Steuerbilanz ebenfalls nicht ansatzfähig (H 31c Abs. 3 EStH).

- Rückstellung für *Instandhaltung und Abraumbeseitigung*, die handelsrechtlich lediglich nach § 249 Abs. 1 S. 3 HGB gebildet werden dürfen, sind steuerrechtlich unzulässig und somit irrelevant (H 31c Abs. 11 EStH).

Sämtliche EDV-technisch hinterlegten Daten zur Berechnung dieser Rückstellungen besitzen keine steuerliche Relevanz i. S. § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO und sind einer Betriebsprüfung nicht vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn sie bereits als Buchungsbelege i. S. § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO anzusehen sind.

Für die anderen Rückstellungsarten gilt (s. Tabelle S. 73).

414901.EPS Bild 7

Ergebnis: Die oben beschriebenen Teilbereiche der klassischen Vollkostenrechnung besitzen auch für die Bewertung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen steuerliche Relevanz und rechnen daher zu den sonstigen Unterlagen i. S. § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO.

6. Steuerliche Relevanz der entscheidungsorientierten Kosten- und Leistungsrechnung

Sämtliche entscheidungsorientierte Teilbereiche der Kosten- und Leistungsrechnung sowie neuere Ansätze des Kostenmanagements, sofern sie in die Datenverarbeitungssysteme integriert sind (z. B. Target-Costing, Lebenszykluskostenrechnung, Prozesskostenrechnung) unterliegen mangels steuerlicher Relevanz nicht dem Datenzugriff durch die Finanzverwaltung. Diese Rechnungen gehen nicht in das externe Rechnungswesen und damit auch nicht in steuerlich relevante Bereiche ein, sondern dienen lediglich *internen Zwecken*.

Dem steht nicht entgegen, dass eine juristische Person keinen geschützten privaten Bereich hat[24], so dass auch interne Aufzeichnungen, die weder durch Gesetz noch GoB gefordert sind, angefordert werden könnten, wenn sie tatsächlich geführt werden[25]. Da Gegenstand der steuerlichen Betriebsprüfung die Buchführung und damit die steuerliche Gewinnermittlung ist,[26] können auch nur solche Unterlagen aufbewahrungs- und damit

[Seite: 73]

prüfungspflichtig sein, die der Dokumentation der Gewinnermittlung dienen.

Vor dem Hintergrund, dass der *sachliche Umfang* der Betriebsprüfung durch die in Frage stehenden Neuregelungen nicht erweitert werden soll, können diese Bereiche, die bereits nach altem Recht vor Wirksamwerden der Neuregelung nicht prüfungsrelevant waren, nun nicht erstmalig in Prüfungshandlungen einbezogen werden.

V. Zusammenfassung

Im Zuge des StSenkG wurde den Betriebsprüfern ab 1.1.2002 ein weitreichendes Recht zur Einsicht und Nutzung der IT-Systeme der Steuerpflichtigen eingeräumt.

Die Frage, wie weit sich die Steuerpflichtigen nach der bisherigen Rechtslage in die Bücher sehen lassen mussten, war mehr durch Heuristik als durch Theorie zu beantworten. Nach der Neuregelung ab dem 1.1.2002 hingegen wird das Auskunftersuchen der Betriebsprüfer wesentlich gehaltvoller, da die Finanzverwaltung künftig selbst bestimmen kann, welche der vorhandenen EDV-technisch hinterlegten Unterlagen - entsprechende IT-Kenntnis vorausgesetzt - sie in die Prüfungshandlungen einbeziehen wird.

Da naturgemäß davon auszugehen ist, dass Betriebsprüfer und Steuerpflichtige unterschiedliche Meinungen über die Reichweite des IT-Zugriffs teilen werden, ist Streitpotenzial vorprogrammiert.

Durch teleologische Reduktion sowie Anwendung der Rechtsgrundsätze des Steuerrechts kann der zulässige Datenzugriff auf allgemeiner Basis schnell eingegrenzt werden. Gleichwohl wird es stark von den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen, ob das Zugriffsverlangen des Betriebsprüfers verwehrt werden darf.

Der Ruf nach einer einheitlichen konkreten Eingrenzung des betroffenen Datenumfangs kann nur lauter werden, und eine entsprechende bereinigende Gesetzeskorrektur drängt sich auf. Der Gesetzgeber sollte schnell handeln, ansonsten werden wohl die Gerichte in der Zukunft die vorgezeichneten Grundsätze zur Abgrenzung des Datenzugriffs angewendet wissen wollen.

[*] Mehr über die Autoren auf S. XII.

[1] StSenkG vom 23.10.2000, BGBl. I 2000, 1433.

[2] BMF, 16.7.2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01, BStBl. I 2001, 415, BB 2001, 1669 .

[3] Vgl. etwa Kromer, DB 2001, 1017 ff.; Burchert, INF 2001, 230 ff., 263 ff.

[4] Eine Fernabfrage ist nach dem BMF-Schreiben zwar ausdrücklich ausgeschlossen, jedoch wird in diesen Fällen wohl zu erwarten sein, dass der dienstleistende Steuerberater der Betriebsprüfung den Online-Zugriff in seinen Räumen einrichtet (analog § 6 BpO). Vgl. Höreth/Schiegl, BB 2001, 2509 .

[5] BMF, 16.7.2001, a. a. O. (Fn. 2).

[6] Vgl. Hütt, AP-StB 2001, 156.

[7] Vgl. u. a. Burchert, a. a. O. (Fn. 3), 268; Kuhsel, DB 2001, 1584.

[8] Entwurf eines BMF-Schreibens über Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU), NWB Nr. 49/2000, S. 4427 f.

[9] Vgl. Kromer, a. a. O. (Fn. 3), 1018.

[10] BMF-Schreiben, 16.7.2001, a. a. O. (Fn. 2).

[11] So auch Kromer, a. a. O. (Fn. 3), 1018.

[12] Vgl. Kuhsel/Kaeser, DB 2001, 1584.

[13] Vgl. BFH, 25.7.2000 - VII B 28/99, BStBl. I 2000, 643, BB 2000, 1872 .

[14] So auch Kromer, a. a. O. (Fn. 3), 1018.

[15] BFH, 13.4.1998 - IR 104/86, BStBl. II 1988, 892, BB 1988, 1856 .

[16] Vgl. BFH, 21.10.1993 - IV R 87/92, BStBl. II 1994, 176, BB 1994, 113 .

[17] R 33 Abs. 4 EStR.

[18] H 33 Kalkulatorische Kosten EStH.

[19] Vgl. Plinke, Industrielle Kostenrechnung, 5. Aufl., S. 61 ff.

[20] Vgl. Plinke, a. a. O. (Fn. 19), S. 86.

[21] FG Münster, 6 K 2712/00, EFG 2001, 4.

[22] Vgl. Bartholomé/Reckmann, StBP 2001, 21 f.

[23] Plinke, a. a. O. (Fn. 19), S. 157.

[24] Vgl. FG Münster, a. a. O. (Fn. 21), 4 ff.

[25] Vgl. BFH, 13.2.1968 - GrS 5/67, BStBl. II, 1968, 365.

[26] Vgl. Kromer, a. a. O. (Fn. 3), S. 1018.

Datenbank BB

Dokumentnummer: 2002020038

RTF Download

Übersicht: 1-4

Nach oben ▲

Erweiterte Suche ►►
Dokument drucken ►►
Hilfe ►►